

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

Verbandsgemeinde



Grabungsschutzgebietes „Im Holderbusch“ in Hochstadt

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159) in der Fassung vom 28.09.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 387) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer nachstehendes:

§ 1

Einstweilige Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebietes

1. Das in der beigefügten Karte umrandete Gebiet wird als Grabungsschutzgebiet (§§ 3, 22 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 DSchPflG) unter einstweiligen Schutz gestellt.

Die einstweilige Unterschutzstellung erfolgt auf die Dauer von sechs Monaten. Sie kann mit Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde um weitere sechs Monate verlängert werden.

2. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die Grundstücke, die in der als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltenden Karte erfasst sind: Flurstück-Nrn. 896/1, 898, 898/2, 899, 900, 901

§ 3

Zweck und Begründung der einstweiligen Unterschutzstellung

1. Die einstweilige Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebietes dient der Gewährleistung, dass dort vorhandene archäologische Kulturdenkmäler nicht im Rahmen der vorgesehenen Errichtung eines Rückhaltebeckens zerstört werden bzw. dass diese vor ihrer Zerstörung ordnungsgemäß archäologisch ausgegraben und dokumentiert werden können. In

der Gewanne Im Holderbusch liegen zwei vorgeschichtliche Siedlungsstellen, die durch Lesefunde bereits seit den 1960er bzw. 1970er Jahren bekannt sind (eingetragen im FNP der Gemeinde Offenbach a. d. Queich). Es ist im öffentlichen Interesse dringend geboten, angesichts der bereits erfolgten Überplanung (Einbau eines Regenwasserrückhaltebeckens mit erheblichem Bodeneingriff) durch die einstweilige Unterschutzstellung zu gewährleisten, dass dieses wichtige Kulturdenkmal nicht undokumentiert zerstört wird, sondern nach wissenschaftlich-archäologischen Gesichtspunkten untersucht werden kann, bevor dort bauliche Maßnahmen ergriffen werden.

2. Den Belangen der Denkmalpflege lässt sich nur durch die Schaffung eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungstatbestandes wirksam Rechnung tragen, was ohne den einstweiligen Schutz nicht möglich wäre.

§ 4

Genehmigungspflicht

Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 13 Abs. 4 und 6 und § 21 Abs. 1 Satz 2). Hierzu zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken. Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege (§ 25 Abs. 1 Nr. 8 DSchPflG) bedürfen keiner Genehmigung auf Grund dieser Rechtsverordnung.

§ 5

Ertelung der Genehmigung

1. Die Genehmigung kann nach § 13 Abs. 4 unter Auflagen und Bedingungen oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es hierfür erforderlich ist, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für ju-

ristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zustellung mit der Ausführung begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal im Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 i. V. mit § 33 Abs. 2 DSchPflG). Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (§ 33 Abs. 4 DSchPflG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau, den 07.12.2005

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Untere Denkmalschutzbehörde -
gez.

Theresia Riedmaier, Landrätin

Plan am Ende der Amtlichen Bekanntmachung

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gibt bekannt: Grundlegende Änderungen bei Tierseuchenkassenbeiträgen in Rheinland-Pfalz

Am 30.11.2005 tagte die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz und beschloss eine völlig veränderte Beitragssatzung für das Jahr 2006.

Beitragsselbstbezug der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ab 2006

Die Tierseuchenkasse wird erstmalig 2006 die Beiträge selbst erheben. Alle Vorbereitungen dazu sind abgeschlossen, und die Tierhalter der Gemeinden sind im EDV-System der Tierseuchenkasse erfasst.

Die Erhebung der Tierzahlen zur Beitragsveranlagung erfolgt bei Schweinen, Schafen und Ziegen ab 2006 jährlich mit einer Meldekarte, die den Tierhaltern automatisch Anfang des Jahres zugeschickt wird und ausgefüllt bis spätestens 15. Februar wieder bei der Tierseuchenkasse vorliegen muss. Stichtag für die Erhebung der Tierzahlen ist der 15. Januar. Nach den an diesem Tag im Bestand befindlichen Tieren bemisst sich der Beitrag zur Tierseuchenkasse. Alternativ wird zukünftig eine Internetmeldung möglich sein. Rinderhalter müssen keine Tierzahlmeldung an die Tierseuchenkasse abgeben. Die Rinderzahlen für die Beitragserhebung werden zum Stichtag 15. Januar im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) abgefragt. Alle Rinderhalter sind dafür verantwortlich, dass die Zahlen im HIT am 15. Januar stimmen, da sonst der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse entfallen kann. Ein Schreiben wird jedoch jeder bei der Tierseuchenkasse erfasste Tierhalter Anfang nächsten Jahres erhalten. Tierhalter die kein Anschreiben oder keinen Meldebogen erhalten und beitragspflichtige Tiere haben (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen), sollen sich ebenfalls bei der Tierseuchenkasse melden.

Die Tierseuchenkassenbeiträge 2006

Das Beitragssystem bei der Tierseuchenkasse ist auch, was die Beiträge selbst betrifft, komplett überarbeitet worden. Die schon lange umstrittenen Staffellungen nach Bestandsgröße gibt es nicht

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 99/2005 Widerspruchsmöglichkeit gegen Auskunftserteilungen aus dem Melderegister

Das Einwohnermeldeamt weist darauf hin, dass nach dem derzeit geltenden rheinland-pfälzischen Meldegesetz Anträge auf Errichtung von Auskunftssperren (Verbot der Weitergabe von Meldedaten) für folgende Bereiche gestellt werden können:

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 32 Abs. 2 MG)
 2. Bekanntgabe von Alters- und Ehejubiläen. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden. (§ 35 Abs. 3 MG)
 3. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG)
 4. Melderegisterauskunft jeder Art, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hieraus dem Betroffenen eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 34 Abs. 8 MG)
- Die Anträge können zu den üblichen Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung -Einwohnermeldeamt -, Haus II, Zimmer 033 gestellt werden. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie auch unter der Telefonnummer 06346/301-132.

76855 Annweiler am Trifels,
13.12.2005
Frech, Erster Beigeordneter

Amtsblatt des Landkreises
Südliche Weinstraße Nr. 40
2005 vom 15.12.2005
Öffentliche Bekanntmachung
der Rechtsverordnung
zum einstweiligen Schutz des

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

- ▶ **Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie
- ▶ **Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**
Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/30 09-0**
Fax: 0 63 46/30 09-40
Nach Dienstschluss bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91**
Werkdirektor Dieter Götten: 0 171/6 57 86 34
- ▶ **Pfalzwerke - Stromversorgung**
bei Störmeldungen: **Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30**

- ▶ **Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**
Kläranlage Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/28 22**
Nach Dienstschluss bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68**
- ▶ **Pfalzgas - Gasversorgung**
bei Störmeldungen: **Tel.: 0 62 33/60 40**
für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach
- ▶ **Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**
bei Störmeldungen: **Tel.: 0 63 41/28 90** - für die Gemeinde Albersweiler

mehr. Differenzierung wird jetzt bei den Rindern nach BHV1-Status des Bestandes und bei den Schweinen nach Produktionswert der Schweine. Für Rinder erhöht sich der Gesamtbeitrag etwas, was fast nur die nicht BHV1-freien Betriebe betrifft, für Schweine kann aufgrund der erfreulichen Finanzsituation der Schweinekasse der Gesamtbeitrag um über 30% gesenkt werden.

Das Beitragssystem bei Schweinen orientiert sich ganz am Wert der Tiere in den verschiedenen Produktionsstufen. Saugferkel sind auf der Meldung nicht anzugeben. Sie werden nicht mehr gesondert berechnet, sondern sind in den Beitrag der Zuchtsauen eingerechnet. Deshalb erscheint der Beitrag für die einzelne Sau nur auf den ersten Blick sehr hoch. Die Tierseuchenkasse setzt mit dem neuen System auf größtmögliche Beitragsgerechtigkeit und ist damit Vorreiter der deutschen Tierseuchenkassen.

Beim Beitrag für Schafe ändert sich nichts, während der Beitrag für Ziegen reduziert werden konnte und nun auch nur noch für über ein Jahr alte Ziegen zu zahlen ist. Pferde und Bienenvölker bleiben auch 2006 weiterhin beitragsfrei. Hier die festgesetzten Beiträge im Detail:

1. Pferde - 0,00 € je Tier
2. Rinder unabhängig von der Bestandsgröße - 3,20 € je Tier für amtlich BHV1-freie Bestände 2,20 € je Tier
3. Schweine unabhängig von der Bestandsgröße Sau (inklusive Saugferkel), Eber - 6,50 € je Tier
Sau im spezialisierten Wartebetrieb - 6,50 € je Tier
Sau im spezialisierten Deckbetrieb 4,80 € je Tier
Sau im spezialisierten Abferkelbetrieb (inklusive Saugferkel) 8,20 € je Tier
Mastschwein, ungedeckte Jungsau - 1,30 € je Tier
Ferkel (vom Absetzen bis höchstens 30 kg Lebendgewicht) - 0,65 € je Tier
4. Schafe unabhängig von der Bestandsgröße für über ein Jahr alte Tiere - 1,30 € je Tier
5. Ziegen unabhängig von der Bestandsgröße - 1,30 € je Tier für über ein Jahr alte Tiere
6. Bienenvölker - 0,00 € je Volk
Die Bescheinigungen über die BHV1-Freiheit der Bestände müssen, um für die Beitragsreduktion berücksichtigt zu werden, bis zum 15. Februar bei der Tierseuchenkasse vorliegen. Listen der freien Betriebe werden bei den Veterinärämtern angefordert. Setzen Sie sich mit Ihrem zuständigen Veterinäramt in Verbindung, wenn Sie glauben, BHV1-freier Betrieb zu sein und sichern Sie sich den Beitragsbonus! Die Beitragsdifferenzierung für Rinder wurde vorgenommen, um die BHV1-Sanierung voran zu treiben, und weil für nicht BHV1-freie Betriebe der Tierseuchenkasse bedeutend mehr Kosten entstehen als für BHV1-freie Betriebe.

Einige wichtige Leistungen der Tierseuchenkasse 2006

- BHV1-Untersuchungskosten am Landesuntersuchungsamt in Ko-

blenz werden zu 100% übernommen (bisher 50%)

- BHV1-Impfstoffkosten werden weiterhin nur für Mastbetriebe übernommen, die durch Ausnahmegenehmigung des Veterinäramtes von der BHV1-Untersuchungspflicht befreit sind.

- Rote runde Ohrmarken, mit denen zukünftig alle BHV1-positiven Rinder gekennzeichnet sein müssen, werden von der Tierseuchenkasse bezahlt und vom Landeskontrollverband bereit gestellt.

- Die Tollwutimpfung bei Pferden in Rheinland-Pfalz wird 2006 wieder mit 10 Euro pro Impfung bezuschusst, vorausgesetzt, die geimpften Pferde sind durch einen Equidenpass identifizierbar. Die genannten Leistungen sind nur ein kleiner Ausschnitt aus dem gesamten Leistungsangebot der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz. Der Leistungskatalog kann bei der Tierseuchenkasse angefordert oder auf der Internetseite www.tsk-rlp.de eingesehen werden.

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 40 vom 15.12.2005

Öffentliche Bekanntmachung der Geflügelpest Eil-Verordnung/Erleichterte Haltungsbedingungen für Geflügel ab 16.12.2005

Die Kreisverwaltung weist auf die geänderten Vorschriften der neuen Eil-Verordnung des Bundes hin, die am Freitag, 16. Dezember 2005, in Kraft treten.

Mit der vierten Änderungsverordnung des Bundes zur Geflügelpest-Eil-Verordnung ist es wieder möglich, Hausgeflügel im Freien zu halten. Allerdings gelten weiterhin bestimmte Schutzmaßnahmen. Geflügel darf nicht mit Wasser getränkt werden, zu dem Zugvögel Zugang haben. Ebenso müssen Futter oder Einstreu so aufbewahrt werden, dass wilde Vögel nicht damit in Kontakt kommen können.

Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art bleiben reglementiert und dürfen nur mit Genehmigung der Veterinärabteilung der Kreisverwaltung durchgeführt werden. Hausgeflügel, das auf einer Ausstellung präsentiert wird, muss innerhalb eines Zeitraumes von fünf Tagen vor der Veranstaltung tierärztlich untersucht worden sein.

Die Kreisverwaltung weist nochmals daraufhin, dass Geflügelhalter, deren Bestand noch nicht registriert ist, gemäß den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung zur Meldung verpflichtet sind.

76829 Landau, den 15.12.2005 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Veterinärwesen und Landwirtschaft - gez. Dr. Köhler

Dernbach



Bekanntmachung Nr. 11/2005 der Ortsgemeinde Dernbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Satzung zur Änderung der Satzung vom 13. November 2001 über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dernbach vom 13. Dezember 2005

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dernbach

I. Reihengrabstätten bisher neu

1. Überlassung einer Reihengrabstätte

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 102,— € 102,— €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 102,— € 102,— €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 102,— € 102,— €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts

- aa) Einzelgrabstätte 138,— € 180,— €
bb) Doppelgrabstätte 276,— € 360,— €
cc) jede weitere Grabstätte 138,— € 180,— €
dd) Urnenwahlgrabstätte 138,— € 180,— €

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- aa) eine Einzelgrabstätte 5,— € 6,— €
bb) eine Doppelgrabstätte 9,— € 12,— €
cc) jede weitere Grabstätte 5,— € 6,— €
dd) Urnenwahlgrabstätte 5,— € 6,— €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen
41,— € 60,— €
für jeden weiteren Tag
10,— € 15,— €
b) in einer Kühlzelle je angefangenem Tag
10,— € 15,— €
c) einer Urne bis zu 10 Tagen
41,— € 60,— €
für jeden weiteren Tag
5,— € 10,— €
2. a) Reinigung der Trauerhalle
15,— € 20,— €
b) Benutzung des Handlichenwagens 5,— € 10,— €

VI. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen
5,— € 10,— €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

76857 Dernbach, 13. Dezember 2005

Ortsgemeinde Dernbach

Ausgefertigt:

Edwin Gensheimer

Ortsbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 12/2005 der Ortsgemeinde Dernbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Prüfung der Jahresrechnung 2004 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO der Ortsgemeinde Dernbach

In seiner Sitzung am 08.12.2005 hat der Ortsgemeinderat Dernbach folgenden Entlastungsbeschluss gefasst:

7 Beschlussfassung der Jahresrechnung 2004 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Ortsbürgermeister Edwin Gensheimer und Beigeordneter Martin Wagner nahmen gem. § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Der Gemeinderat erteilte einstimmig dem Ortsbürgermeister, dem Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gemäß § 114 GemO.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2004 der Ortsgemeinde Dernbach wird gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Zeit vom 23. Dezember 2005 bis einschließlich 04. Januar 2006 im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Zimmer 210, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

76857 Dernbach, 12. Dezember 2005

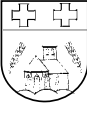
Gensheimer, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Dernbach

Mitteilung des Bezirkschornsteinfegermeisters

An den Öl- und Gasheizungen werden ab 16.01.2006 die jährlich wiederkehrenden Messungen nach der 1. Bundesimmissionschutzverordnung durchgeführt.

Völkersweiler



Bekanntmachung Nr. 16/2005 der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung zur Änderung der Satzung vom 17. Oktober 2001 über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Völkersweiler vom 19. Dezember 2005

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 120,00 Euro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 120,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts

- aa) Einzelgrabstätte 150,00 Euro
bb) Doppelgrabstätte 300,00 Euro
cc) jede weitere Grabstätte 150,00 Euro
dd) Urnenwahlgrabstätte 120,00 Euro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- aa) eine Einzelgrabstätte 5,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte 15,00 Euro
cc) jede weitere Grabstätte 5,00 Euro
dd) Urnenwahlgrabstätte 5,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

Internet für Einsteiger In diesem Kurs lernen Sie das Internet in seinen ganzen Facetten kennen. Sie lernen im www zu surfen eine Suchmaschine zu bedienen und Emails zu schreiben. Dieser Kurs ist speziell für Neueinsteiger und Anfänger jeden Alters gedacht.

C 281 Dienstag, 21.02.2006, 19.00-21.15 Uhr, Benjamin Seyfried

C 282 Dienstag, 07.03.2006, 19.00-21.15 Uhr, Patrick Bernhart

Annweiler, Trifels-Gymnasium, 9 €, 1 Termin

Gesundheit

G 221 Autogenes Training - Grundkurs Das Autogene Training ist ein Weg zur eigenständigen Entspannung mittels Konzentration und geduldigem Üben. Dieser Weg führt zur inneren Ruhe und Gelassenheit, gleichzeitig bessern sich vegetative Beschwerden und insbesondere Schlafstörungen. Das Ziel wird in drei Schritten erreicht, notwendig ist regelmäßiges Üben, die wöchentlichen Termine dienen der Anleitung und dem Austausch mit anderen Gruppenmitgliedern. Mitzubringen sind bequeme Kleidung und Socken Dr. Ludwig English, Internist/Psychotherapeut, dienstags, Termin nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen, 18-19.30 Uhr, Annweiler, Lindelbrunnstraße 33, 25 €, 6 Termine

G 229 Abnehmen - aber mit Vernunft Erkennen - verändern - stabilisieren, dies sind die Lernschritte des von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ausgearbeiteten Programms. Sie erwartet keine Diät im herkömmlichen Sinne. Sondern im Verlauf von 10 Wochen verändern Sie schrittweise Ihre Ernährungs- und Essgewohnheiten, lernen Sie sich mit einer ausgewogenen Kost zu ernähren und unterstützen sie durch Entspannungstraining bei Ihrem Abnehmerfolg. Simone Rapp-Scheider 1. Termin ist Informationsveranstaltung am Dienstag, 14.02.2006, 9.30-11.45 Uhr, weitere Termine dienstags von 9.30-11.00 Uhr, Annweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Ratssaal, 55 €, 11 Termine

G 230 Yoga für Anfänger Mitzubringen: Isomatte, Decke oder großes Handtuch, bequeme Kleidung, warme Socken Tanja Feldner, Donnerstag, 16.2.2006, 19-20.30 Uhr, Münchweiler (bei Silz), Hauptstraße 72, 41 €, 10 Termine

G 265 Gewichtsreduktionstraining Dieser Gymnastikkurs richtet sich vor allem an Menschen mit Übergewicht und an Menschen die gerne ein paar Kilos weniger hätten. Nach und nach wird die Fettverbrennung, als ein Baustein der Gesamtenergiebereitstellung, immer stärker aktiviert. Gleichzeitig wird die Muskulatur, vor allem in typischen Problemzonen, gekräftigt und gestrafft. Die Fettreduktion wird durch abwechslungsreiche und gelenkschonende gymnastische Übungen (mit und ohne Handgerät) erreicht. Der Kurs baut langsam und klar vom Leichten zum Schweren auf und wird durch Stretching und/oder Entspannung abgerundet. Uschi Schmidt, Sport- und Gymnastiklehrerin Dienstag, 14.02.2006, 8.30-9.30 Uhr, Gemeindehaus Wernersberg, 33 €, 10 Termine

G 290 Step-Aerobic - Fatburner Step - Intensives, gelenkschonendes Ausdauertraining am Stepbrett. Bei der Step-Aerobic kommt eine Choreografie mit gut erlernbaren Schrittkombinationen zur Anwendung. Die Schrittmuster werden einfach gehalten, sodass die Übungen im Bereich optimaler Fettverbrennung ablaufen. Neben dem Training der Ausdauer fördert Step-Aerobic auch die Kräftigung der Muskulatur (Bein- und Gesäßmuskulatur) Julia Krieger Montag, 13.02.2006, 18.30-19.30 Uhr, 45 €, 12 Termine

G 291 Pilates für Anfänger Das Ganzkörpertraining nach Pilates ist genau das Richtige für alle, die ein völlig neues Körpergefühl erfahren wollen Wir erlernen unser Power-House zu aktivieren und die Pilates-Atmung, wir arbeiten Körper kräftigend, mit Wahrnehmung und fördern die Ganzkörper-Beweglichkeit. Als Hilfsmittel nutzen wir gelegentlich Handtuch, Theraband und Redondo-Ball. Mitzubringen: bequeme Kleidung, Antirutschsocken oder Gymnastikschläppchen, Gymnastikmatte, Handtuch. Karina Brachat, Physiotherapeutin, Präventionstrainerin Montag, 13.02.2006, 18.30-19.30 Uhr, 30 €, 10 Termine

G 294 Bodyforming - Bauch, Beine, Po Julia Feierabend, Sport- und Gymnastiklehrerin Mittwoch, 15.02.2006, 18.30-19.30 Uhr, 33 €, 10 Termine

G 296 Thai Bo /Dance Aerobic / Bodyforming - „Für Frauen und Männer“ - Heidi Huber, Donnerstag, 19.1.2006, 19.00 - 20.30 Uhr, 62 €, 15 Termine

Atem- und Körper-Balance Doris Schwartz, Atempädagogin und Nowo-Balance-Beraterin, Barbarossastr. 5, Annweiler (Tel. 06346-7074)

G 289 Dienstag, 9-10 Uhr

G 292 Donnerstag, 9-10 Uhr

G 293 Donnerstag, 19-20 Uhr
5 € pro Zeitstunde, ein Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich.

G 298 Nordic Walking für Fortgeschrittene am Vormittag Bettina Hornbach, Nordic Walking-Trainerin Donnerstag, 19.01.2006, 8.45 - 11.00 Uhr, 4 Termine, 25 €

„Junge VHS“

K 251 „Blau-Tag, Rot-Tag, Gelb-Tag“ - Malkurs für Kinder von 8 - 10 Jahren Regina Baas, Donnerstag, 19.01.2006, 16.30 - 18.0 Uhr, 44 €

Kultur und Gestalten

Aquarell- und Acrylmalerei - Fortführungskurs In dem Kurs ist das Ziel beim „freien“ Malen oder beim Malen nach Motiven Erfahrung mit der Acryl- und Aquarelltechnik zu bekommen. Mitzubringen: Aquarellblätter oder -block (30 x 40 oder 40 x 50), Aquarell- oder Acrylfarben, 2 Borstenpinsel Nr. 6 + 8 oder 6 + 14, zwei alte Lappen oder Tücher, Bleistift, Radiergummi. Karl Schröder

K 218 Dienstag, 17.01.2006, 18.30-20.45 Uhr

K 220 Donnerstag, 19.01.2006, 18.30-20.45 Uhr
50 € (bei 10 Teilnehmern), 66 € (bei 8 Teilnehmern), 8 Termine

K 225 Kartengestaltung für Kommunion und Konfirmation Gezeigt werden verschiedene Techniken zur individuellen Gestaltung von Einladungs-, Tisch-, Menü- und Dankesagungskarten für die Kommunion und Konfirmation. Peter Rinner, Dienstag, 17.01.2006, 18.30-21.30 Uhr, 10 €, 4 Unterrichtsstunden, 1 Termin, zzgl. Materialkosten

M 262 Akkordeon-Unterricht Walter Halde, donnerstags, 15.00 - 16.15 Uhr, 15 Termine, 61 €

M 263 Akkordeon-Unterricht Walter Halde, dienstags, 19.00 - 19.45 Uhr, 15 Termine, 61 €

M 265 Akkordeon-Unterricht Walter Halde, dienstags, 16.15 - 17.00 Uhr, 15 Termine, 61 €

Politik-Gesellschaft-Umwelt

P 240 Bestellungen im Universum Wie bestelle ich? Wie reklamiere ich meine Bestellungen? Ziel ist positives Denken! Tanja Feldner, Mittwoch, 11.01.2006, 19.30 - 22.30 Uhr, Münchweiler (bei Silz), 1 Termin, 9 €

Sprachen

Ein Einstieg bei den Sprachkursen ist jederzeit möglich. Die Kursgebühr beträgt 51 €.

S 214 Lesen und Schreiben für Erwachsene Alphabetisierungskurs für Teilnehmende, die schon gut Deutsch sprechen oder deren Muttersprache Deutsch ist, die aber grundsätzliche Probleme beim Lesen und Schreiben der deutschen Sprache haben. Die Kursleiterin ist eine sehr erfahrene Grundschulpädagogin Ingrid Vogt, montags und mittwochs, Uhrzeit nach Vereinbarung

S 215 Deutsche Grammatik für Deutsche und Ausländer Jenny Spitzley, Lehrerin, donnerstags, 18.00 - 19.30 Uhr

S 217 Deutsch als Fremdsprache Grundstufe II Dieser Kurs richtet sich an alle Kursteilnehmer mit geringen Vorkenntnissen. Margareth Wiedmann, dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr

S 221 English for Advanced XXIV Elke Wagner, montags, 18.30 - 20.00 Uhr

S 222 Englisch für leicht Fortgeschrittene Elke Wagner, montags, 20.00 - 21.30 Uhr

S 224 Englisch für Anfänger ohne Vorkenntnisse Dieser Kurs richtet sich an alle, die Englisch von Grund auf lernen möchten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Elke Wagner, Dienstag, 14.02.2006, 18.30-20.00 Uhr

S 225 English for Advanced VI Keep the ball and broaden your knowledge of English. Newcomers are welcome guests. Elke Wagner, dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr

S 232 Französisch für Fortgeschrittene mit Conversation Geneviève Schneiders, montags, 18.15 - 19.45 Uhr

S 234 Französisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen Peter Wettig, dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr

Französisch mit Vorkenntnissen,

S 236 montags, 19.00 - 20.30 Uhr

S 237 dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr

Claude Laurent, Albersweiler, Grundschule

S 239 Französisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen am Vormittag Laurence Wendland, donnerstags, 10.00 - 11.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

S 240 Französisch für leicht Fortgeschrittene am Vormittag Laurence Wendland, dienstags, 10.00 - 11.30 Uhr,

Wernersberg, Gemeindehaus

S 241 Italienisch für Fortgeschrittene Birgit Strehlitz-Runck, dienstags, 19.00 - 20.30 Uhr

S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene Birgit Strehlitz-Runck, montags, 18.30 -20.00 Uhr

S 243 Italienisch für Anfänger (Termin auf Anfrage) Birgit Strehlitz-Runck

S 252 Spanisch für Anfänger Maria Trautmann, Mittwoch 18.01.2006, 18.30-20.00 Uhr

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels,

2. OG, Zimmer 217, Telefon: 06346-301-217,

Homepage: www.vhs-annweiler.de,

E-mail: info@vhs-annweiler.de.

Geschäftszeiten:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr, Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr,

donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils

Vierte Klasse geehrt

Gossersweiler-Stein. Im Schuljahr 2004/05 nahmen an der Radfahrausbildung der Jugendverkehrsschule SÜW insgesamt 51 Klassen teil.

Die Polizeibeamten PK Geißer und PK Schied betreuen für die Jugendverkehrsschule des Landkreises SÜW das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahmen der Grundschulen im Bereich der VG Herxheim, die von POK Mandery (PI LD) betreut werden.

Bereits in den sieben vergangenen Jahren wurde ein Wanderpokal und ein Geldpreis von der Kreisverwaltung und der Sparkasse SÜW für die beste Klasse gestiftet. Im laufenden Jahr siegte die Klasse 4 b) der GS Gossersweiler-Stein; Klassenlehrerin ist Katja Hoffmann. In der Klasse sind 12 Schülerinnen und 7 Schüler. Hierbei handelt es sich nicht um einen Wettbewerb im sportlichen Sinne, sondern um einen Anreiz für die teilnehmenden Kinder, die Fahrradausbildung etwas ernsthafter zu sehen. Gleichzeitig soll der Wille für ein besseres Abscheiden bei den Prüfungen und damit ein tieferes Bewusstsein für die mit dem Radfahren zusammenhängenden Gefahren und Risiken erreicht werden.

Den Eltern obliegt es nun, dieses Grundwissen der Kinder zu vertiefen und mit ihnen das richtige Verhalten zu üben.

Der Wanderpokal wurde am Mittwoch, 14. Dezember, in der Grundschule Gossersweiler-Stein durch Landrätin Theresia Riedmaier überreicht.

Am gleichen Vormittag begann für die Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen an dieser Schule die theoretische Ausbildung durch die Polizeibeamten, die praktische Ausbildung im Freien beginnt Mitte Februar.

Als ein wichtiges Standbein der Verkehrserziehungsmaßnahmen der Polizeibeamten werden auch in diesem Schuljahr wieder die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse in Sachen Verkehrssicherheit unterrichtet. Für die Mehrzahl der Kinder bedeutet dies ein Wiedersehen mit „ihrem“ Polizeibeamten, denn die Verkehrserziehung beginnt bereits durch ein intensives und erfolgreiches Programm im Vorschulalter in den Kindergärten.

Neues Stehpult

Annweiler. Am 2. Weihnachtsfeiertag lädt die prot. Kirchengemeinde Annweiler ganz herzlich ein zu einem festlichen Gottesdienst mit Abendmahl im Herrenteich. Auch ohne den Ruf der Glocke - sie musste auf Grund baulicher Mängel des Dachreiters vorübergehend ihren Dienst einstellen - beginnt der Gottesdienst um 10 Uhr, in dessen Verlauf das neue Stehpult seiner Bestimmung übergeben wird. Passend zum neuen Altar wird der Ambo feierlich in Dienst gestellt.

Der prot. Kirchenchor und der Flötenkreis am Herrenteich bereichern diesen Gottesdienst mit der musikalischen Darbietung „Die Weihnachtsgeschichte“, von Max Drischer.